



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022

ausgegeben am 17.09.2021

02. Stück

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2020/21

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2020/21



Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz i. d. g. F. wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Kärnten ausgeschrieben und dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen, die von den Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums (Leistungszeitraum) erbracht wurden.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2020/2021 erbracht wurden. Das ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 (es zählt das im Zeugnis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf gemäß § 62 (4) StudFG € 750 nicht unterschreiten und € 1500 nicht überschreiten.

Auf Grund der §§ 62 und 76 Absatz 2 des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. wird durch die 243. Verordnung – Jahrgang 2021 - (über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2020/2021) der Pädagogischen Hochschule Kärnten für das Studienjahr 2020/2021 ein Betrag in der Höhe von € 9.913,00 zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums zur Anerkennung hervorragender Leistungen (gem. § 60 Studienförderungsgesetz i.d.g.F.)

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von den Studierenden nur erbracht werden durch:

- **Nachweis einer Studienleistung** von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Studienjahr 2020/21 in einem Studium bzw. den maximal erreichbaren ECTS-Anrechnungspunkten im jeweiligen Studienjahr gem. dem geltenden Curriculum
- einen (gewichteten) **Notendurchschnitt** der zur Beurteilung herangezogenen Leistungen lt. Curriculum und wissenschaftlichen von **höchstens 2,0**.
- **Beurteilungszeitraum** für das Studienjahr 2020/21: 01.10.2020 bis 30.09.2021
- Status als Ordentliche/r Studierende/r an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule. Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule zugelassen sein (keine Mitbeleger/innen).
- Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:
Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).

- Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- die **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)**:
Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen und Defensiones vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
- **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG)**:
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

Was sind wichtige Gründe?

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- Teilnahme an offiziellen hochschulischen Mobilitätsprogrammen.

Weiters gilt:

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien ist der Antrag für ein Studium zu stellen. Zur Berechnung des „gewichteten Notendurchschnitts“ werden aber alle Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen – in- oder ausländischen – Universität oder Hochschule abgelegt wurden, ist ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt das Datum der Prüfung.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

Es werden alle Prüfungen, die in diesem Zeitraum (Prüfungsdatum) in einem Studium absolviert wurden, berücksichtigt.

Bei Anerkennungen gilt grundsätzlich das Bescheiddatum als Prüfungsdatum. Jedoch können Prüfungen, die nicht im entsprechenden Studienjahr beurteilt wurden, aber im Beurteilungszeitraum anerkannt wurden, nicht berücksichtigt werden (ausgenommen sind während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Studiums erbrachte Studienleistungen).

Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung ERSTENS nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt.

Die Vergabe von Leistungsstipendien bei gleichem Notendurchschnitt erfolgt ZWEITENS je nach der Anzahl der im Studienjahr 2020/2021 absolvierten ECTS-Anrechnungspunkte.

Bewerbung um ein Leistungsstipendium

Die Bewerbung um ein Leistungsstipendium umfasst das vollständig und richtig ausgefüllte Antragsformular, das auf der Homepage unter „Ausbildung – WÄHREND DES STUDIUMS“ zu finden ist.

Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis über die Prüfungen, die im Studienjahr 2020/2021 abgelegt wurden. Dieser Nachweis ist durch den „Studienerfolgsnachweis“, Zeitraum: 1.10.2020 - 30.9.2021, zu belegen.
- Kopie allfälliger Anerkennungsbescheide
- Nachweise über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (gilt nur für Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge)
- Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (nur bei Überschreitung der Studiendauer)

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. ist ein zusätzliches Antragsformular in der Prüfungs- und Studienabteilung erhältlich, das ergänzend zur Bewerbung mit den jeweiligen Nachweisen dort einzubringen ist.

Die Bewerbungen müssen innerhalb der Bewerbungsfrist in der Studien- und Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt, bei Frau Amtsrätin Cornelia Lipusch (per E-Mail an cornelia.lipusch@ph-kaernten.ac.at), eingelangt sein.

Die persönliche Abgabe der Bewerbungsunterlagen ist im Bewerbungszeitraum nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Bewerbungsfrist

Freitag, 1. Oktober 2021 bis einschließlich Mittwoch, 20. Oktober 2021, 23:59 Uhr.

Zuerkennung von Leistungsstipendien

Gemäß § 62 Absatz 3 des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F. erfolgt die Zuerkennung der Leistungsstipendien sowie der Förderungsstipendien durch die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Kärnten nach Anhörung der Studierendenvertretung. Bewerber_innen, denen ein Leistungsstipendium zuerkannt bekommen, werden telefonisch oder über E-Mail verständigt.

Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mailanfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der endgültigen Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

Klagenfurt, 15. September 2021

Dr. Marlies Krainz-Dürr e.h.

Rektorin